

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN "SERVICELEISTUNGEN"

## (BERATUNG)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Serviceleistungen“ gelten zusätzlich zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Above & Beyond GmbH (im nachfolgenden A&B abgekürzt).

### § 1 Serviceleistungen

1.1. Serviceleistungen, die der Kunde bei A&B bestellt, wie etwa die Implementierung oder Anpassung von Software, vereinbaren die Parteien gesondert, zumindest mittels einer Auftragsbestätigung der A&B. Die Parteien legen dazu in der Regel Folgendes fest:

1.1.1. Inhalt der Serviceleistungen;

1.1.2. Art und Umfang der Serviceleistung: die Beauftragung erfolgt in der Regel als Dienstleistung, soweit die Parteien nichts anderes festlegen,

1.1.3. voraussichtlicher Beginn der Leistungserbringung;

1.1.4. Vergütung.

1.2. Die Beauftragung von Werkleistungen bedarf ausdrücklicher Hinweise und Regelungen; in diesen Fällen ist in der Regel der Abschluss eines gesonderten Werkvertrags nach Vorgaben der A&B erforderlich.

1.3. Unabhängig von den Festlegungen in einer Auftragsbestätigung oder gesonderten Vereinbarung gelten für die Erbringung von Serviceleistungen durch A&B die folgenden Regelungen.

### § 2 Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1. Die Mitwirkungspflichten des Kunden umfassen insbesondere

2.1.1. die Bereitstellung der für die vereinbarten Leistungen erforderlichen Informationen datenverarbeitungstechnischer, anforderungsspezifischer und projektorganisatorischer Art;

2.1.2. die Zurverfügungstellung notwendiger Arbeitsmittel und Infrastruktur zur Durchführung der Leistungen;

2.1.3. die datenschutzkonforme Bereitstellung von Testdaten;

2.1.4. die Ermöglichung eines Fernzugriffs auf die Infrastruktur und Systeme des Kunden;

2.1.5. sonstige für die Erbringung der Leistungen von A&B erforderliche, geeignete technische Einrichtungen, z.B. Stromversorgung, Telefonverbindungen, Datenübertragungsleitungen.

### § 3 Abnahme von Werkleistungen

3.1. Serviceleistungen unterliegen der Abnahme, soweit sie ausdrücklich als Werkleistungen im Sinne von §§ 633 ff. BGB (s.a.§ 1, Ziff. 1.2) vereinbart sind.

3.2. Über die Abnahme von Werkleistungen erstellen die Parteien unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll, in dem sie die Ergebnisse der Abnahme festhalten. Einwände gegen das Protokoll müssen vor Ort oder unverzüglich nach Zustellung des Abnahmeprotokolls erklärt werden.

3.3. Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Eventuell festgestellte unwesentliche Mängel sind in dem Protokoll festzuhalten und werden von der A&B innerhalb angemessener Frist beseitigt.

3.4. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde die Software oder Serviceleistung im normalen Geschäftsbetrieb nutzt.

#### § 4 Rechteinräumung bei Serviceleistungen

Für Serviceleistungen gilt hinsichtlich der Rechte an den Arbeitsergebnissen Folgendes.

- 4.1. A&B gewährt dem Kunden hinsichtlich der Arbeitsergebnisse, die er im Rahmen seiner Serviceleistungen für den Kunden erstellt, jeweils ein einfaches Nutzungsrecht.
- 4.2. Das eingeräumte Nutzungsrecht berechtigt den Kunden, die Arbeitsergebnisse nur zu produktspezifischen Zwecken und nur innerhalb des eigenen Unternehmens zu nutzen. Das Recht beinhaltet nach dieser Maßgabe das Recht zur Vervielfältigung, nicht aber der Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Dekompilierung, soweit dies über § 69c UrhG hinausgeht. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht sowie die von A&B erbrachte Leistung zu vertreiben und/oder zu vermarkten.
- 4.3 Die eingeräumten Nutzungsrechte gelten nicht ausschließlich. A&B behält sich das Recht vor, die jeweiligen Arbeitsergebnisse auch außerhalb dieses Vertrages zu anderen Zwecken uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten sowie zu bearbeiten und weiterzuentwickeln.
- 4.4. Die Einräumung der Nutzungsrechte durch A&B erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütungszahlung seitens des Kunden. Im Falle von Teilleistungen betrifft die aufschiebende Bedingung die Zahlung der jeweiligen Teilvergütung.
- 4.5. Soweit A&B für die Erbringung ihrer Leistungen gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Urheberrechte und Knowhow, vom Kunden benötigt, gewährt der Kunde A&B ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht an diesen Rechten während der Laufzeit und ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages.

#### § 5 Vergütung

- 5.1. Die Vergütung für Serviceleistungen wird von A&B monatlich im Nachgang in Rechnung gestellt, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt haben. Die Rechnungslegung erfolgt spätestens zum Ende des Folgemonats. Werden z.B. Dienstleistungen im März eines Jahres erbracht, werden sie bis spätestens Ende April dieses Jahres abgerechnet.
- 5.2. Die Zahlungsfrist beträgt zehn (10) Tage ab Rechnungsstellung.
- 5.3. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der anfallenden Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung, Reisekosten und Spesen und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### § 6 Vergütung bei kundenseitiger Absage von Terminen für Serviceleistungen

- 6.1. Sagt der Kunde einen vereinbarten Termin für Serviceleistungen, wie z.B. Implementierungs-, Schulungs- oder Beratungsleistungen, schriftlich ab, reduziert sich die vereinbarte Vergütung wie folgt:
  - 6.1.1. bei Absage mehr als sieben (7) Werktagen vor dem vereinbarten Termin um hundert (100) %;
  - 6.1.2. bei einer Absage zwischen einem (1) und sieben (7) Werktagen vor dem vereinbarten Termin um siebenzig (70) %;
  - 6.1.3. bei einer Absage zwischen einem (1) und drei (3) Werktagen vor dem vereinbarten Termin um fünfzig (50) %;
  - 6.1.4. bei einer Absage einen (1) Werktag oder kürzer vor dem vereinbarten Termin ist die volle Vergütung zu zahlen.
- 6.2. Der Kunde hat bei einer Absage von Terminen für Serviceleistungen im Sinne der Ziffer 5.1 keinen Anspruch auf eine nachträgliche Erbringung der für den abgesagten Termin vorgesehenen Leistung durch A&B.
- 6.3. Für Serviceleistungen, die der Abnahme gemäß § 3 unterliegen, bleibt § 649 BGB unberührt.

#### § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist der Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.